

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV; SR 817.022.21)

Erläuterungen

Art. 6 Abs. 9^{bis}, 9^{ter}

Im neuen Kapitel 2a werden die nährwertbezogenen Angaben neu definiert. Dies hat zur Folge, dass gewisse Teile der Verordnung des EDI über Speziallebensmittel (SR 817.022.104) aufgehoben werden können. Andere werden neu in diese Verordnung verschoben (Art. 9^{bis} und 9^{ter}). Am Wortlaut wurde nichts geändert (vgl. die geltenden Art. 4 Abs. 2 und 4 der erwähnten Verordnung).

Art. 23 Abs. 1

Für die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben ist die Nährwertkennzeichnung obligatorisch. Dies bedingt eine Erweiterung dieses Artikels.

2. Kapitel 11a. Abschnitt (neu): Nährwert- und gesundheitsbezogene Anpreisungen (Art. 29a-e)

Im Dezember 2006 ist die neue Verordnung (EG) 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel¹ erschienen. Sie ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Damit für Importprodukte und für die Schweizer Industrie gleiche Rahmenbedingungen gelten und sich keine Handelshemmnisse ergeben, wird die Verordnung möglichst deckungsgleich übernommen. Die schweizerische Regelung verfolgt die selbe Zielsetzung, wie die erwähnte EG-Verordnung (vgl. dazu die dort aufgeführten Erwägungsgründe)

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 2

Mit der Kennzeichnung "Vegetarisch" gemäss Art. 33 sollen Erzeugnisse gekennzeichnet werden, die keine Schlachterzeugnisse oder Schlachtnebenprodukten enthalten sowie ohne daraus hergestellte Verarbeitungshilfsstoffe gewonnen wurden.

Das BAG interpretierte diesen Artikel deshalb dahingehend, dass Käse welcher unter Verwendung von tierischem Lab hergestellt wurde, nicht als vegetarisch gekennzeichnet werden kann. Diese Interpretation wurde nicht von allen Seiten gestützt. Mit der nun vorgenommene Präzisierung in Absatz 1, wird zwischen der Verwendung von tierischem und mikrobiellem Lab unterschieden. Zudem wird neu festgehalten, dass Folgeprodukte der Labgerinnung (z.B. Laktose aus Molke) und damit hergestellte Lebensmittel, als „vegetarisch“ gekennzeichnet werden können.

Art. 36 Abs. 1bis

Nach Art. 36 müssen die Konsumentinnen und Konsumenten im Offenverkauf grundsätzlich Zugang zu den selben Informationen haben, die sie auf Grund der Etikettierung bei vorverpackten Lebensmitteln haben. Einzelne der im Zusammenhang mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben geforderten Zusatzinformationen würden den Rahmen einer mündlichen Information bei weitem sprengen (Nährwertkennzeichnung, Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise, etc.). Diese werden von der generellen Informationspflicht deshalb ausgenommen.

Art. 37

Bei Zwischenprodukten und Halbfabrikaten müssen für bestrahlte Produkte zusätzlich zu Abs. 1 weitere Angaben gemacht werden. Diese sollen es dem Endverkäufer ermöglichen, die

¹ ABI. L 404 vom 30.12.2006, S. 9; berichtet in ABI. L 12 vom 18.1.2007, S. 3.

Deklarationspflicht zu erfüllen. Sie sollen es im Bedarfsfall den Kontrollbehörden aber auch erleichtern, die Warenflüsse zu verfolgen und abzuschätzen, ob die Vorgaben zur Durchführung einer Bestrahlung eingehalten wurden.

Anhang 1

Die EG hat die Liste der zu deklarierenden allergenen Zutaten erweitert. Anhang 1 wurde deshalb mit den Lupinen und den Lupinenerzeugnissen sowie den Weichtieren und Weichtiererzeugnissen erweitert.

Anhang 7 (neu)

In diesem Anhang werden die zulässigen nährwertbezogenen Angaben entsprechend dem Anhang der Verordnung (EG) 1924/2006 aufgeführt.

Anhang 8 (neu)

In der EU gibt es bisher noch keine Listen mit zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben. Im Zusammenhang mit der Anpreisung von Vitaminen und Mineralstoffen sowie anderen Nährstoffen sind in der Schweiz schon seit 2002 bestimmte Angaben zulässig. Zwecks Sicherstellung der Rechtssicherheit werden diese in Anhang 8 nun explizit aufgeführt. Sobald die EG einzelne gesundheitsbezogene Angaben zugelassen haben wird, wird Anhang 8 entsprechend ergänzt.

Zu Ziff. III

Abs. 1-3: Die Übergangsfristen wurden so weit wie möglich auf diejenigen der Verordnung (EG) 1924/2006 abgestimmt. Allerdings musste für das Schweizer Recht angesichts der nur für die EU-Mitgliedstaaten geltenden Entscheidungsverfahren betreffend die Zulassung nährwert- oder gesundheitsbezogener nach Speziallösungen gesucht werden.

Abs. 4: Lupine und Lupinenerzeugnisse sowie Weichtiere und Weichtiererzeugnisse dürfen noch bis zum 31. Dezember 2008 ohne Deklaration nach Art. 8 Abs. 1 LKV an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.